

Ausschuss für Stadtentwicklung	13.03.2019
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	023/2019-9
Stand	31.01.2019

Betreff Anliegerbeteiligung bei Straßen- und Kanalbaumaßnahmen

Beschlussentwurf

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Anliegerbeteiligung bei gemeinsamen Kanal- und Straßenneubaumaßnahmen gemäß dem bisherigen Verfahren durchzuführen und im konkreten Einzelfall auf gesonderten Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses ggfls. weitere Anliegerversammlungen bei Straßenausbaumaßnahmen durchzuführen.

Sachverhalt

Zum o.a. Betreff der Vorlage 100/2014-9, hatte der ehemalige Ortsvorsteher der Ortschaft Roisdorf, den in der Anlage beigefügten Antrag vom 18.03.2014 gestellt. Hierzu hat der Ausschuss unter TOP 16 in der Sitzung am 26.03.2014 den folgenden Beschluss (Auszug aus der Niederschrift) gefasst:

16	Anliegerbeteiligung bei Straßen- und Kanalbaumaßnahmen	100/2014-9
----	--------------------------------------------------------	------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beauftragt den Bürgermeister auf Antrag aller Fraktionen,

1. *bei künftigen Straßen-/Kanalbaumaßnahmen, frühzeitig mit allen Gewerbetreibenden und Anliegern Kontakt aufzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar von der Maßnahme betroffen sind, um mit diesen abzustimmen, wie die notwendigen Beinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden können,*
2. *bei Kanalbaumaßnahmen, die wie derzeit in Roisdorf eine mehrmonatige Sperrung von Hauptsammelstraßen (Schussgasse und K5) zur Folge haben, vor Beginn der Baumaßnahme eine Anliegerversammlung durchzuführen. In dieser Versammlung werden die Tiefbaumaßnahme und die voraussichtliche Dauer der Straßensperrung erläutert. Es muss Gelegenheit zur Aussprache und Vortrag von Anregungen möglich sein. Durch Handzettel wird informiert und eingeladen,*
3. *den personellen und finanziellen Aufwand darzulegen, würde man den Vorschlägen des Roisdorfer Ortsvorstehers folgen und*
4. *gemeinsam mit dieser Verwaltungsstellungnahme werden die Vorschläge des Roisdorfer Ortsvorstehers erneut, zeitnah dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften zur Beschlussfassung vorgelegt.*

- Einstimmig -

Zu den Beschlusspunkten 3. und 4. nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Antragsteller schlägt in seinem Schreiben vom 18.03.2014 zu o.a. Sachverhalt neue Verfahrensschritte der Bürgerbeteiligung bei zukünftigen Straßenneubaumaßnahmen vor und bezieht sich bei der Begründung explizit und konkret auf das Projekt Ausbau Friedrichstraße. Die Friedrichstraße wurde als gemeinsame Tiefbaumaßnahme mit Kanalbau durch den Stadtbetrieb Bornheim und mit Straßenvollausbau durch die Stadt realisiert.

Darstellung der Antragspunkte aus dem Schreiben vom 18.3.2014:

- **Zur ersten Beratung einer Straßenausbaumaßnahme im zuständigen Fachausschuss werden die Anlieger und die Grundeigentümer durch die Stadt Bornheim im Amtsblatt eingeladen.**
- **Nach der Beratung im Fachausschuss und vor einer städtischen Anliegerversammlung werden die Anlieger und die Grundeigentümer mit Anschreiben von der Stadt über dieses Beratungsergebnis informiert. Diesem Schreiben ist eine farbige Gesamtplanansicht des Straßenplanentwurfes (mindestens im Format A3) beizufügen. Ferner erhält jeder Haus- bzw. Grundeigentümer zusätzlich einen detaillierten farbigen Planausschnitt, in der Größe 1:500 von seinem Grundstück mit dem neuen Straßenabschnitt. Die Anlieger werden gebeten ihre Anregungen/Änderungswünsche schriftlich bis zu einem bestimmten Termin einzureichen.**
- **Spätestens 10 Tage vor der der Anliegerversammlung werden die Anlieger und die Grundeigentümer durch die Stadt schriftlich eingeladen. Die Verwaltung erläutert die vorliegende Entwurfsplanung und geht so weit wie erforderlich auf die bis dahin eingereichten schriftlichen Anregungen und Abänderungswünsche der Anlieger ein. In dieser Anliegerversammlung können weitere Wünsche vorgetragen und zu Protokoll gegeben werden, sofern sie nicht schriftliche eingereicht werden. Über den Verlauf der Anliegerversammlung wird ein Protokoll angefertigt.**
- **Der Fachausschuss berät anschließend erneut die Straßenplanung und ändert ggf. den Planentwurf. Danach lädt die Stadt Bornheim erneut zu einer zweiten Anliegerversammlung ein. Der neue Plan, ob überarbeitet oder nicht wird nun letztmalig den Anliegern und Grundeigentümern öffentlich vorgestellt und erläutert. Es können auch hier weitere Anregungen zu Protokoll gegeben werden. Über den Verlauf der Anliegerversammlung wird ein Protokoll angefertigt.**
- **Dieses Protokoll wird dem Fachausschuss mit einem zu begründenden Beschlussentwurf vorgelegt. Der Ausschuss entscheidet in dieser Sitzung abschließend.**

Zur ersten Beratung einer Straßenbaumaßnahme im zuständigen Ausschuss erfolgt generell eine Veröffentlichung der Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte in der Presse (Amtsblatt). Diese Informationen sind zudem für jeden Bürger auf der Internetseite der Stadt verfügbar und einzusehen. Eine gesonderte Einladung der Anlieger und Grundstückseigentümer ist daher entbehrlich.

Nach Beratung im Fachausschuss und Beschluss zur Durchführung einer Anliegerversammlung hat jeder Anlieger und Grundstückseigentümer die Möglichkeit die Planunterlagen zur Beschlussvorlage über die Internetseite einzusehen, herunterzuladen und auch auszudrucken. Alternativ können die Planunterlagen auch bei der Verwaltung eingesehen werden,

veröffentlichte Planunterlagen und Planausschnitte können gebührenpflichtig (Verwaltungsgebührenordnung!) ausgehändigt werden. Die verschiedenen Planunterlagen (Lagepläne, Regelquerschnitte, Detailpläne usw.) weisen festgelegte Planungsmaßstäbe und DIN-Formate auf. In Vorbereitung auf eine Teilnahme an einer Anliegerversammlung können die Anlieger und Grundstückseigentümer grundsätzlich anhand der Sitzungsvorlage und als Anlage enthaltenen Planunterlagen bereits im Vorgriff auf die Vorstellung und Erläuterung der Planung in der Anliegerversammlung schriftliche Anregungen zur Planung machen. Diese Möglichkeit wird bereits seit vielen Jahren von interessierten Anliegern und Grundstückseigentümers praktiziert.

Anregungen von Anliegern und Grundstückseigentümern zum Straßenraumentwurf, die bereits im Vorfeld einer Anliegerversammlung schriftlich eingereicht werden sowie mündliche und schriftliche Anregungen in und nach der Anliegerversammlung werden gesammelt und, soweit verkehrsplanerisch und straßenverkehrsrechtlich vertretbar, in den Straßenraumentwurf eingearbeitet. Zu jeder Anliegerversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das in der weiteren Beratungsfolge und Beschlussfassung dem zuständigen Ausschuss zusammen mit der ggfls. modifizierten Straßenraumplanung vorgelegt wird. Grundsatz und Ziel einer jeden Straßenraumplanung ist eine ganzheitliche Planung, die den fachplanerischen Grundsätzen der Planungsrichtlinien (hier z. B. RAS 06) entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sowie die Belange aller Verkehrsteilnehmer (z. B. Barrierefreiheit) berücksichtigt.

Im Rahmen der weiteren Erörterung und Beschlussfassung besteht grundsätzlich die Möglichkeit für die Anlieger und Grundstückseigentümer, die ggfls. modifizierte Planung, das Protokoll zur Anliegerversammlung sowie die hierzu erfolgte fachplanerische Stellungnahme(n) über die öffentliche(n) Sitzungsvorlage(n), z. B. auf der Internetseite der Stadt, einzusehen und weitere ergänzende Anregungen einzureichen. Auch nach Beschlussfassung besteht alternativ die Möglichkeit, die öffentlichen Planunterlagen in der Verwaltung einzusehen und evtl. kostenpflichtige Kopien zu erhalten. Da der Planungsprozess auch in der Fortschreibung einen sogenannten „Redaktionsschluss“ aufweisen muss, damit dieser zu Ende gebracht und in die Phase der Ausführungsplanung und Realisierung übergeleitet werden kann, ist die Frist für weitere Anregungen in der Regel auf 2 - 4 Wochen nach Durchführung einer Anliegerversammlung zu begrenzen. Grundsätzlich können über den gesamten Planungsprozess bis hin zur Ausführung von den Anliegern und Grundstückseigentümern bei der Verwaltung Anregungen eingereicht werden, die sich in der Regel jedoch nicht beschlussrelevant auswirken, jedoch Berücksichtigung finden können.

Grundlage für die Verkehrsflächenfestsetzung im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes bildet eine Straßenraumplanung, die auf der Grundlage der Planungsrichtlinien basiert und die Straßenraumgestaltung in der Regel bereits nachrichtlich darstellt. Sofern im Vorfeld einer Straßenraumplanung der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, beinhaltet dieses Verfahren auch die Möglichkeit für die Grundstückseigentümer und Anlieger, Stellungnahmen zur Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abzugeben. Die Planung wird in einer Einwohnerversammlung vorgestellt und im Anschluss öffentlich ausgelegt. Hierzu verweist die Verwaltung beispielhaft auf die Vorlage 530/2018-7 (Bebauungsplan Ro 09 in der Ortschaft Roisdorf;...) und den hierzu erfolgten Beschluss des Rates vom 11.10.2018.

Stellungnahme/Beantwortung der Frage 3 des Beschlusses der Vorlage 100/2019-9:

Da je nach Umfang, Komplexität und Eigenart einer Straßenraumplanung der Aufwand zur Durchführung weiteren Anliegerversammlungen und Ausschussbeteiligungen sehr unterschiedlich ausfällt, kann zum *personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand* nur eine grundsätzliche und allgemeine, jedoch keine betragliche Aussage getroffen werden.

Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung einer Anliegerversammlung fallen sowohl Personalkosten des städtischen Personals (z.B. Versammlungsleiter, Amts- und Ab-

teilungsleiter, Sachbearbeiter der Sachgebiete Straßenbau/Tiefbauplanung, Grunderwerb, Beitragswesen, Straßenverkehrsangelegenheiten, Grünflächenamt, Protokollführung), des Betriebspersonal des Stadtbetriebes (Abteilungsleitung und Sachbearbeiter Kanalbau/Abwasserplanung) als auch für die beauftragten externen Ingenieurbüros/Fachplaner für die Fachdisziplinen Straßenplanung sowie Kanalplanung an. Zudem fallen weitere Sachkosten für die Anmietung/Bereitstellung von Räumen, der Logistik und Verwaltungs-/Sachkosten zur Vorbereitung (z. B. Ermittlung der Anlieger und Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung zur Erstellung und Versand der Einladungen, Versionierung der sich über die Zeit verändernden Inhalte der Planung und die Kommunikation hierüber; Begleitung und Rückkopplung der Zustellung von Informationen, Kommunikation bei Rückmeldung auf die zusätzlich versandten Informationen) und Durchführung an. In der Aufsummierung können sich durchaus mehrere hundert Arbeitsstunden für die Personalbindung ergeben, ohne dabei die Akzeptanz für die Straßen- und Kanalbaumaßnahme zu erhöhen. Denn wesentliche Konflikte wie eine mögliche Erhöhung der Verkehrsmenge, die Inanspruchnahme privater Flächen und die oft erhebliche Kostenbelastung der Anlieger lassen sich dadurch nicht beseitigen.

Jenseits dieser verbleibenden „Grundkonflikte“ geht es hinsichtlich der Akzeptanz um individuelle Fragestellungen und Probleme auf das jeweilige Einzelgrundstück bezogen, die in einer öffentlichen Versammlung aus datenschutzrechtlichen Gründen in den meisten Fällen ohnehin nicht behandelt werden können, sondern in Einzelterminen mit der Verwaltung unter Beteiligung der jeweiligen Fachabteilungen (z.B. Fragen zum Grunderwerb, den Straßenbaubeiträgen, der konkreten baulichen Detaillösung an bzw. vor dem jeweiligen Grundstück) zu erarbeiten sind.

Die vorgeschlagene Intensivierung und Ausweitung der Anliegerbeteiligung würde also bei erheblichen Mehraufwand und der damit verbundenen Reduzierung bzw. Verlängerung der möglichen Straßenbauprojekte zumindest keinen generellen Mehrwert gegenüber den derzeitigen Beteiligungsverfahren ergeben.

Zur Thematik des Betreffs (hier: Kanalneubau Donnerstein/Oberdorfer Weg in der Ortschaft Roisdorf) hatte der Antragsteller mit Datum 13.08.2018 einen Antrag an den Verwaltungsrat des Stadtbetriebes-AöR zur Sitzung am 20.09.2018 gestellt. Auf die Ausführungen der Vorlage 579/2018-SBB und den hierzu erfolgten Beschluss (Auszug aus der Niederschrift) wird hingewiesen.

10	Antrag des VRM Harald Stadler vom 13.08.2018 betr. Kanalneubau Donnerstein / Oberdorfer Weg	579/2018-SBB
----	---------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt, aus Zeit- und Kostengründen keine weitere Anwohnerversammlung durchzuführen, da am 07.06.2015 bereits eine Anwohnerversammlung, die auch die Durchführung der Kanalbaumaßnahme Oberdorfer Weg/Donnerstein beinhaltete, stattgefunden hat.

- Einstimmig -

Zur gleichen Thematik des o.a. Betreff stellte der ehemaligen Ortsvorsteher der Ortschaft Roisdorf mit Schreiben vom 13.08.2018 gem. § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Kleine Anfrage. Auf die Anfrage und Beantwortung dieser Kleinen Anfrage der Verwaltung vom 15.08.2018 wird ebenfalls hingewiesen.